

(2) Es sind bezeichnet als

1. Preisbasis A:

die am X. Juli 1964 gültigen Industrieabgabepreise für Chemiefaserstoffe, Naturseide und Flockenbast;

2. Preisbasis B:

die am 30. Juni 1964 geltenden Industrieabgabepreise für Chemiefaserstoffe, deren Preise am 1. Juli 1964 neu geregelt werden;

3. Preisbasis C:

die am 31. Dezember 1956 gültigen oder auf diesem Niveau später festgesetzten Industrieabgabepreise für Chemiefaserstoffe, Naturseide und Flockenbast, für die die Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen nach den bis 30. Juni 1964 geltenden Bestimmungen (§ 14 Abs. 2) eine Eingangsregulierung durchzuführen haben.

(3) Der Preisbildung für Textilerzeugnisse sind zugrunde zu legen:

└ Preise der Preisbasis A:

a) bei Verarbeitung von Naturseide zu Naturseiden- und Halbseidengeweben der Preisanordnung Nr. 709/1 vom 2. Juli 1960 — Naturseiden- und Halbseidengewebe — (Sonderdruck Nr. P 806 des Gesetzblattes),

b) bei Verarbeitung von Flockenbast zu Zweizylinder-, Vigogne- und Grobgarn der Warennummern 65 63 00 00, 65 65 00 00 und 65 68 00 00 durch volkseigene Betriebe.

2. Preise der Preisbasis B:

a) bei Verarbeitung von Viskosekurzfaser, Viskosebast, Polyvinylchloridfaser, Polyamidfaser, Azetatseide, Polyamidseide (Grobtyp), Polyamidseide (Kordtyp), Polyesterseide (Grobtyp), Polyesterseide (Feintyp) zu allen Textilerzeugnissen,

b) bei Verarbeitung von Chemiefaserstoffen gemäß § 1 Abs. 2 zu Naturseiden- und Halbseidengeweben der Preisanordnung Nr. 709/1,

c) bei Verarbeitung von Chemiefaserstoffen gemäß § 1 Abs. 2 durch volkseigene Betriebe zu Drei- und Vierzylindergarnen der Warennummer 65 61 00 00,

Zweizylinder-, Vigogne- und Grobgarnen der Warennummern 65 63 00 00, 65 65 00 00, 65 68 00 00,

Leinengarn, Hanfgarn, Jutegarn, Hartfaser-garn, sonstigem Bastfasergarn der Warennummern 65 71 00 00 bis 65 74 90 00,

d) bei Verarbeitung von Chemiefaserstoffen gemäß § 1 Abs. 2 sowie Flockenbast zu Erntebindgarn der Warennummer 65 87 10 00,

e) bei Verarbeitung von Polyacrylnitrilfasern zu Hutstumpen,

f) bei Verarbeitung von Polyacrylnitrilfasern durch den VEB Woldeckenfabrik Neustadt/Orla und die Firma Kirbach & Söhne zu Streichgardecken,

g) bei Verwendung von Polyacrylnitril-Füllmaterial als Füllmaterial für Steppdecken, Dekokissen und dgl.,

h) bei Verarbeitung von Polyacrylnitril-Füllmaterial zu Texotherm,

i) bei Verarbeitung von Polyamidseide (Feintyp) durch den VEB Textil- und Gummierwerk Neugersdorf zu beschichteten Spezialgeweben,

k) bei Verarbeitung von Polyamidseide (Feintyp) zu Bekleidungs- und Wäschegegeweben der in Anlage 1 genannten Materialzusammensetzungen,

l) bei Verarbeitung von Polyamidseide (Feintyp) als Schuhmaterial zu Oberbekleidungsgegeweben aus Wolle, Polyamidseidenanteil bis 20 % ries Materialeinsatzes.

3. Preise der Preisbasis C:

a) bei Verarbeitung von Viskosefaser (ohne Viskosekurzfaser), Polyacrylnitrilfaser, Polyesterfaser und Flockenbast durch Betriebe mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftliche und private Betriebe zu den unter Ziff. 2 Buchst. c genannten Garnen,

b) bei Verarbeitung von Viskosefasern (ohne Viskosekurzfaser), Polyacrylnitrilfaser, Polyesterfaser, Viskoseseide (einschl. Kordtyp, jedoch ohne Viskosebast), Kupferseide, Polyamidseide (Feintyp), Polyacrylnitrilseide, Naturseide und Flockenbast zu Textilerzeugnissen mit Ausnahme derjenigen, für die nach Ziffern 1 und 2 eine andere Festlegung gilt.

§3

Grundlagen des Ausgleiches der Preisdifferenzen

(1) Die Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen haben die zu Preisen der Preisbasis A bezogenen Chemiefaserstoffe, Naturseide und Flockenbast beim Eingang in den Betrieb nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 auf die für die Preisbildung für Textilerzeugnisse gültige Preisbasis umzubewerten. Chemiefaserstoffe, Naturseide und Flockenbast, die innerhalb eines Betriebes auf Grund unterschiedlicher Verwendungszwecke zwei unterschiedlichen Preisbasen zugeordnet werden können, sind beim Eingang in den Betrieb auf die Preise der Preisbasis C umzubewerten. Die Berichtigung auf eine für die Preisbildung gültige andere Preisbasis hat im Zeitpunkt der Verwendung zu erfolgen.

(2) Die Preisdifferenzen der Umbewertung sind mit dem Haushalt der Republik auszugleichen. Der Ausgleich wird durch Entrichtung einer besonderen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe oder durch Gewährung einer produktgebundenen Preisstützung herbeigeführt.

§4

Entstehung der Zahlungspflicht und des Anspruches auf produktionsgebundene Preisstützung, Zahlungspflichtiger, Empfangsberechtigter

(1) Die Zahlungspflicht (Abgabenschuld) der besonderen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe und der Anspruch auf produktgebundene Preisstützung entstehen

1. am Tage des Eingangs der Chemiefaserstoffe, der Naturseide und des Flockenbastes in den Betrieb des Empfängers (Käufers) oder